

BVGer A-4304/2018 vom 3. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4304_2018

FR: TAF A-4304/2018 du 3 juillet 2019

IT: TAF A-4304/2018 del 3 luglio 2019

Regeste

Radio- und Fernsehempfangsgebühren (Verfahren bis Ende 2018)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Vorinstanzen sind die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Als Verfügungen gelten nach Art. 5 Abs. 2 VwVG auch Beschwerdeentscheide im Sinne von Art. 61 VwVG.

E. 1.2

Die Vorinstanz ist eine Dienststelle der Bundesverwaltung i.S.v. Art. 33 Bst. d VGG. Ihr Beschwerdeentscheid gilt als Verfügung i.S.v. Art. 5 VwVG. Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen Teilentscheid. Mit solchen Entscheiden befindet die Behörde abschliessend über einzelne Rechtsbegehren bzw. materielle Rechtsfragen. Teilentscheide sind anfechtbar wie Endentscheide (vgl. Art. 91 Bst. a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] analog; Urteile des BVGer A-5641/2016 vom 18. Mai 2017 E. 1.3 und A-941/2014 vom 21. Januar 2015 E. 3.5, je m.w.H.; Uhlmann/Wälle-Bär, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], VwVG Praxiskommentar, 2. Aufl. 2016, Art. 44 N 20 f.). Die angefochtene Verfügung stellt somit ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar. Da zudem kein Ausnahmegrund nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Entscheids, mit welchem ihr Begehren abgewiesen wurde, ohne Weiteres zur vorliegenden Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist daher einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechterheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an und ist an die Begründung der Parteien nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 3

Zunächst ist die Frage des anwendbaren Rechts zu klären. Mit der angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz darüber befunden, ob die Beschwerdeführerin seit ihrer Anmeldung am 1. Februar 1998 bis zu ihrer erneuten Anmeldung per 1. Juli 2017 ununterbrochen der Gebührenpflicht für den privaten Radioempfang und bis zum 31. Juli 2017 ununterbrochen der Gebührenpflicht für den privaten Fernsehempfang unterliegt. Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG, SR 784.40) und die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) wurden hinsichtlich der Empfangsgebühr teilweise geändert. Die Änderungen traten am 1. Juli 2016 in Kraft. Neu ist die Erhebung einer "Abgabe für Radio und Fernsehen" vorgesehen. Der Systemwechsel ist auf den 1. Januar 2019 erfolgt (Art. 109b Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 86 Abs. 1 RTVV). Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Empfangsgebühr für den privaten und für den gewerblichen Empfang nach bisherigem Recht erhoben (Art. 109b Abs. 2 RTVG, Art. 86 Abs. 2 RTVV) und ist auch die bisherige Gebührenerhebungsstelle (Erstinstanz) für die Erhebung der Empfangsgebühren zuständig (Art. 86 Abs. 1 und 2 RTVV). Die angefochtene Verfügung ist daher nach den bis zum 1. Juli 2016 geltenden Bestimmungen zu beurteilen.

E. 4.1

Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen (aArt. 68 Abs. 1 Satz 1 RTVG [AS 2007 762]). Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Beginn des Bereithaltens oder des Betriebs folgt (aArt. 68 Abs. 4 RTVG) und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten und der Betrieb aller Empfangsgeräte enden, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Gebührenerhebungsstelle gemeldet worden ist (aArt. 68 Abs. 5 RTVG). Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte sind der Gebührenerhebungsstelle schriftlich zu melden (sog. Melde- und Mitwirkungspflicht; aArt. 68 Abs. 3 RTVG i.V.m. aArt. 60 Abs. 1 RTVV [AS 2007 811]).

E. 4.2

Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass eine einmal bestehende Gebührenpflicht ausschliesslich durch eine ordnungsgemässe - zwingend schriftliche - Abmeldung seitens des Gebührenpflichtigen beendet werden kann. Die Praxis stellt hohe Anforderungen an die Mitwirkungspflicht derjenigen Personen, die Radio- und Fernsehprogramme empfangen oder deren Empfang einstellen wollen. Insbesondere ist gemäss bundesgerichtlicher Praxis nicht zu beanstanden, dass die Erstinstanz die Mitwirkungspflicht relativ streng handhabt und eine deutliche Mitteilung verlangt, wenn die Voraussetzungen der Gebührenpflicht nicht mehr gegeben sind, da es sich beim Inkasso der fraglichen Gebühren um eine Massenverwaltung handelt (vgl. Urteile des BGer 2C_629/2007 vom 13. März 2008 E. 2.1 sowie 2A.621/2004 vom 3. November 2004 E. 2.2; Urteile des BVGer A-5243/2016 vom 22. Mai 2017 E. 6.1, A-778/2014 vom 11. August 2014 E. 4.2.1 m.H.). Namentlich wird die

Gebührenpflicht nicht bereits durch die blosser Unzustellbarkeit bzw. den blossen Nichterhalt von Rechnungen beendet oder durch den Antrag auf Änderung einer Rechnungsadresse (vgl. aArt. 68 Abs. 5 RTVG; vgl. statt vieler Urteile des BVGer A-4133/2016 vom 6. Februar 2017 E. 4.2.1; A-1229/2014 vom 23. Juni 2014 E. 6.2, A-6460/2012 vom 2. Mai 2013 E. 4.1.1, A-1548/2012 vom 20. August 2012 E. 3.1.1, je m.H.).

E. 4.3

Den gesetzlichen Bestimmungen über die Beendigung der Gebührenpflicht lässt sich weiter entnehmen, dass diese bestehen bleibt, solange die schriftliche Mitteilung über das die Gebührenpflicht beendende Ereignis nicht zugegangen ist (vgl. aArt. 68 Abs. 5 RTVG). Somit kann die schriftliche Mitteilung, wenn sie erfolgt, nur Auswirkungen für die Zukunft, nicht aber rückwirkend für die Vergangenheit haben. Dies gilt selbst dann, wenn im fraglichen Zeitraum tatsächlich keine betriebsbereiten Geräte mehr vorhanden waren oder deren Betrieb vollständig eingestellt worden ist. Eine rückwirkende Beendigung ist unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen durch den Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen (vgl. Urteile des BGer 2C_629/2007 vom 13. März 2008 E. 2 und 2A.621/2004 vom 3. November 2004 E. 2.2; Urteil des BVGer A-778/2014 vom 11. August 2014 E. 4.2.2; ferner: Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, Bern 2008, N 9 zu Art. 68 RTVG).

E. 5

Im vorliegenden Fall ist die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen seit dem 1. Februar 1998 bei der Erstinstanz für den privaten Radio- und Fernsehempfang angemeldet und unterliegt damit seither grundsätzlich der Gebührenpflicht. Bis zum 30. September 2005 wurden die entsprechenden Empfangsgebühren bezahlt. Die Beschwerdeführerin bestreitet, für die ausstehenden Gebühren für den Zeitraum vom 1. Dezember 2012 bis zum 30. September 2017 zahlungspflichtig zu sein und macht im Wesentlichen geltend, sie habe sich Ende 2005 bei der Erstinstanz abgemeldet. Dass sie ihre Abmeldung nun nachweisen müsse, sei realitätsfremd und unzumutbar, da sie während ihrer damaligen Obdachlosigkeit keine Möglichkeit gehabt habe, die entsprechenden Belege aufzubewahren. Eine Mahnung oder Betreibung der Erstinstanz habe sie nie erhalten, weshalb sie davon ausgehen dürfe, dass sie sich ordnungsgemäss abgemeldet habe. Werde ihre Gebührenpflicht bejaht, so bestehe überdies das Risiko, dass sie erneut obdachlos werde. Sollte sie ihre Wohnung verlieren, sei es schwierig mit einem registrierten Verlustschein eine neue Wohnung zu finden. Das Interesse der Erstinstanz an der Bezahlung der ausstehenden Empfangsgebühren sei im Vergleich zu ihrem Interesse, nicht betrieben und erneut obdachlos zu werden, eindeutig geringer. Sowieso habe sie während ihrer Obdachlosigkeit über keine Empfangsgeräte verfügt, weshalb bereits aus diesem Grund keine Gebührenpflicht bestehe.

E. 5.1

Aus den soeben gemachten Ausführungen (vgl. E. 4.3) geht hervor, dass die Auffassung, wonach es auf das tatsächliche Vorhandensein bzw. Betreiben von Empfangsgeräten ankomme, nicht mit der gesetzlichen Regelung zu vereinbaren ist. Vielmehr hat die Beschwerdeführerin zur Beendigung ihrer Gebührenpflicht die Änderung des Sachverhalts, d.h. das Nicht-Mehr-Vorhandensein von betriebsbereiten Empfangsgeräten, der Erstinstanz schriftlich zu melden (vgl. aArt. 68 Abs. 5 RTVG).

E. 5.2

Im Verwaltungsverfahren gilt das Untersuchungsprinzip, d.h. die Behörden haben den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und sind - unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten - für die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen verantwortlich. Der Untersuchungsgrundsatz ändert indes nichts an der Verteilung der materiellen Beweislast und damit an der Regelung der Folgen der Beweislosigkeit. Gemäss der allgemeinen Beweislastregel hat, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, jene Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet (vgl. Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210], der auch im öffentlichen Recht als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt; BGE 133 V 216 E. 5.5). Bei Beweislosigkeit ist folglich zu Ungunsten derjenigen Partei zu entscheiden, welche die Beweislast trägt (BGE 130 III 321 E. 3.2; statt vieler eingehend Urteil des BVGer A-1404/2012 vom 23. August 2012 E. 2.2 f.; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 3.149 ff.). Grundsätzlich gilt eine beweisbedürftige Tatsache nur dann als erwiesen, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit der behaupteten Tatsache überzeugt ist (vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2; 128 III 271 E. 2b/aa; Urteil des BVGer B-1352/2010 vom 12. Dezember 2011 E. 4.5; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.141). Liegen Beweisschwierigkeiten vor, die typischerweise bei bestimmten Sachverhalten auftreten, werden Beweiserleichterungen vorgesehen. Diese so genannte "Beweisnot" liegt aber nicht schon darin begründet, dass eine Tatsache, die ihrer Natur nach ohne weiteres dem unmittelbaren Beweis zugänglich wäre, nicht bewiesen werden kann, weil der beweisbelasteten Partei die Beweismittel fehlen. Blosser Beweisschwierigkeiten im konkreten Einzelfall können nicht zu einer Beweiserleichterung führen (BGE 130 III 321 E. 3.2 m.H.). Da die Beschwerdeführerin für den fraglichen Zeitraum nicht der Gebührenpflicht unterliegen will, ist sie mit dem Beweis ihrer rechtzeitigen schriftlichen Abmeldung belastet. Misslingt dieser Beweis, hat sie die Folgen zu tragen, d.h. sie gilt im strittigen Zeitraum als gebührenpflichtig.

E. 5.3

Vorliegend aktenkundig ist, dass die Beschwerdeführerin der Erstinstanz am 15. Juli 2017 mitteilte, seit dem 1. Juli 2017 über ein Radioempfangsgerät, aber über keine Fernsehempfangsgeräte, zu verfügen. Weder in den Akten der Erstinstanz konnte eine frühere schriftliche Abmeldung gefunden werden, noch konnte die Beschwerdeführerin Beweise für eine solche Mitteilung vorlegen. Es ist daher zulasten der Beschwerdeführerin davon auszugehen ist, dass sie sich erst am 15. Juli 2017 und nicht bereits Ende 2005 bei der Erstinstanz abgemeldet hat. Eine rückwirkende Abmeldung aufgrund ihrer Mitteilung vom 15. Juli 2017 ist durch den klaren Gesetzeswortlaut ausgeschlossen (vgl. E. 4.3). Folglich gilt die Beschwerdeführerin seit dem 1. Februar 1998 für den privaten Radioempfang und bis zum 31. Juli 2017 für den privaten Fernsehempfang ununterbrochen als gebührenpflichtig. Daran vermag auch ihr Einwand, sie habe damals ihre Wohnung gekündigt und während der darauffolgenden Obdachlosigkeit keine Möglichkeit gehabt, ihre Dokumente aufzubewahren, nichts zu ändern. Diese faktischen Beweisschwierigkeiten vermögen eine Beweiserleichterung oder gar ein Entbinden von der Beweislast nicht zu rechtfertigen. Selbst wenn ein reduziertes Beweismass zuzugestehen wäre, genügt ein blosses Behaupten der Abmeldung jedenfalls nicht. Keinen Einfluss auf den Fortbestand der Gebührenpflicht hatte sodann der Umstand, dass der Beschwerdeführerin - mangels Kenntnis ihrer Adresse - keine Rechnungen und Mahnungen zugestellt werden konnten (vgl. E. 4.2). Auch kann der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, wenn sie geltend

macht, sie habe aufgrund der fehlenden Schuldbetreibung durch die Erstinstanz gutgläubig annehmen dürfen, dass sie nicht mehr der Gebührenpflicht unterliege. Der Radio- und Fernsehgesetzgebung kann keine Vorschrift entnommen werden, wonach Empfangsgebühren innert einer kurzen Frist mittels Betreibung geltend zu machen wären. Vielmehr sieht aArt. 61 Abs. 3 RTVV (AS 2007 811) eine Frist von fünf Jahren vor, innert welcher die Erstinstanz Nachzahlungen ausstehender Empfangsgebühren zu fordern hat. Allein die Tatsache, dass nicht sofort eine Betreibung eingeleitet wurde, kann keine besondere Rechte auslösende Vertrauensgrundlage schaffen.

E. 6

Schliesslich fällt die Beschwerdeführerin - wie nachfolgend aufgezeigt wird - nicht unter eine Kategorie von Personen, die von Gesetzes wegen oder auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreit sind.

E. 6.1

Gemäss aArt. 68 Abs. 6 RTVG kann der Bundesrat bestimmte Kategorien von Personen von der Gebühren- und Meldepflicht befreien. aArt. 63 Bst. a RTVV (AS 2007 812) sieht eine solche Befreiung für Personen mit Wohnsitz im Ausland vor, die sich weder 90 Tage pro Kalenderjahr noch 90 Tage ohne Unterbruch in der Schweiz aufhalten.

E. 6.1.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie ab (...) 2006 keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz gehabt habe. Dies könne der von ihr eingereichten Wohnsitzbestätigung entnommen werden. Die Vorinstanz hält dem entgegen, dass die eingereichte Wohnsitzbescheinigung einzig ihren Aufenthalt im Kanton Z. _____ bis zum (...) 2006 und ihre erneute Wohnsitzbegründung am (...) 2015 an der Y.-Strasse in Z. _____ belege. Dass die Beschwerdeführerin in der Zeit von 2012 bis 2017 im Ausland gelebt habe, sei hieraus jedoch nicht ersichtlich.

E. 6.1.2

Ob die Beschwerdeführerin im Ausland Wohnsitz genommen hat, ist vorliegend allerdings gar nicht relevant. Die Beschwerdeführerin hat sich am 1. Februar 1998 für den Radio- und Fernsehempfang angemeldet und damit ihre Gebühren- und Meldepflicht begründet. Eine Wohnsitznahme im Ausland nach erfolgter Begründung der Melde- und Gebührenpflicht vermag für sich allein nicht von der Gebührenpflicht zu befreien. aArt. 63 Bst. a RTVV hat vielmehr die (ursprüngliche) Befreiung von der Meldepflicht zum Gegenstand und erfasst nur jene Personengruppen, die gar nie melde- und gebührenpflichtig werden und daher von der erstmaligen Meldepflicht ausgenommen sein sollen (vgl. Urteile des BVGer A-4463/2011 vom 29. November 2011 E. 3.7, A-2923/2010 vom 9. September 2010 E. 7.3). Dies trifft auf die Beschwerdeführerin gerade nicht zu. Auch wenn sie die Schweiz im (...) 2006 verlassen haben sollte, unterlag sie damit weiterhin der Pflicht, die Erstinstanz über ihren Wegzug ins Ausland schriftlich zu orientieren, um damit ihre Gebührenpflicht zu beenden.

E. 6.2

Ebenso wenig vermag sich die Beschwerdeführerin mit den geltend gemachten finanziellen Schwierigkeiten und dem damit zusammenhängenden Risiko einer Betreibung auf einen Befreiungsgrund zu berufen. Die Erstinstanz befreit auf schriftliches Gesuch hin ausschliesslich AHV- oder IV-Berechtigte von der Gebührenpflicht, sofern sie jährliche

Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) erhalten und einen rechtskräftigen Entscheid über den Anspruch auf Ergänzungsleistung einreichen (aArt. 64 Abs. 1 RTVV [AS 2007 812]). Andere Personen, welche zwar am Existenzminimum leben, aber keine Ergänzungsleistungen beziehen - namentlich Sozialhilfebezüger wie die Beschwerdeführerin - sind gemäss konstanter Rechtsprechung nicht von der Gebührenpflicht befreit und können sich auch nicht auf das in Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verankerte Rechtsgleichheitsgebot bzw. den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen (Urteile des BGer 2C_359/2009 vom 6. Oktober 2009 E. 3.2 und 2A.393/2002 vom 23. Juni 2003 E. 2; Urteile des BVGer A-1128/2014 vom 26. November 2014 E. 3.2, A-4574/2012 vom 4. Januar 2013 E. 3.2 und A-6024/2010 vom 22. März 2011 E. 4.2). Überdies ergibt sich aus den Akten nicht, dass die Beschwerdeführerin bei der Erstinstanz je ein Gesuch um Erlass der Radio- und Fernsehempfangsgebühren gestellt hätte. Da eine rückwirkende Befreiung von der Gebührenpflicht gesetzlich nicht vorgesehen ist, wäre eine Befreiung erst möglich, nachdem die Beschwerdeführerin bei der Erstinstanz ein schriftliches Gesuch eingereicht hat (vgl. aArt. 64 Abs. 2 RTVV; Urteil des BVGer A-5539/2018 vom 5. Dezember 2018 E. 4.3).

E. 7

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin seit ihrer Anmeldung am 1. Februar 1998 ununterbrochen der Gebührenpflicht für den privaten Radioempfang und bis zum 31. Juli 2017 ununterbrochen der Gebührenpflicht für den privaten Fernsehempfang unterliegt. Bei sorgfältiger Befolgung der Melde- und Mitwirkungspflicht, was der Beschwerdeführerin ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre, hätte die Gebührenpflicht für den strittigen Zeitraum vermieden werden können. Wie dargestellt, rechtfertigt sich die praxisgemäss strenge Handhabung dieser Melde- und Mitwirkungspflicht (vgl. E. 4.2). Die Verfügung der Erstinstanz vom 28. November 2017 erweist sich demnach als rechtmässig. Die Vorinstanz hat diese zu Recht bestätigt. Die gegen ihren Entscheid erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8.1

Die Kosten des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der unterliegenden Beschwerdeführerin wurde indes die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, weshalb sie keine Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz trägt als Bundesbehörde nach Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten.

E. 8.2

Als unterliegende und nicht vertretene Partei steht der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz als Bundesbehörde hat unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)